



I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01492/2018 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Straßenreinigung in Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der OB wird beauftragt, der Stadtvertretung eine zum 1.1.2019 in Kraft tretende Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, mit der folgende Ziele erreicht werden:

- finanzielle Entlastungen für alle erstmals zum 1.1.2018 veranlagten Grundstücksanlieger in den Stadtrandgebieten; in diesem Zusammenhang kann auch die Rückkehr zur bislang praktizierten Eigenreinigung in Abstimmung mit den Ortsbeiräten erwogen werden;
- Einführung einer neuen Reinigungsklasse für den Winterdienst, damit die entstehenden Kosten für den Winterdienst auf alle Schweriner Grundstücke umgelegt werden,
- geringere Belastung von mehrfach veranlagten Grundstücken, die derzeit überproportional herangezogen werden.

2. Der OB wird beauftragt, die Qualität der Straßenreinigung deutlich zu verbessern, insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Straßen vollständig und nicht nur im mittigen Bereich des Straßenkörpers gereinigt werden; auch Auskehrungen von Fugen sollen vermieden werden.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungsbereich**

Der Antrag ist zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

Die Pflicht zur Reinigung ergibt sich aus §50 Abs.1 des Straßen und Wegegesetzes des Landes M-V bzw. §1 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin..

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

**Punkt 1. - 1. Anstrich** - "der finanziellen Entlastung für alle zum 01.01.2018 veranlagten Grundstückseigentümer in den Stadtrandgebieten" **abzulehnen.**

Eine Rückkehr zur bisher praktizierten Eigenreinigung wird abgelehnt. Eine derartige Herausnahme würde zu einer Ungleichbehandlung mit anderen vergleichbaren Straßenzügen in den einzelnen Ortsteilen der Stadt führen. Dies widerspricht der Rechtsprechung. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger ist anhand des Gleichheitssatzes Art.3 Abs.1 Grundgesetz

vorzunehmen. Hiermit verbunden ist ein Willkürverbot. Mit diesem Willkürverbot ist unvereinbar, für eine Straße den Eigentümern die Reinigung zu übertragen, wenn im gesamten übrigen Stadtgebiet diese Aufgabe die städtische Straßenreinigung wahrnimmt. Weiterhin ist bei der Festlegung von Reinigungstouren darauf zu achten, dass zusammenhängende Reinigungsgebiete geschaffen werden.

**Punkt 1. - 2. Anstrich** - Einführung einer neuen Reinigungsklasse für den Winterdienst in einen Prüfantrag umzuwandeln.

Die Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung beinhalten derzeit alle eine Sommerreinigung und Winterdienst. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit alle Straßen, die im Winterdienst erfasst sind und nach neuer Straßenreinigungssatzung keine Straßenreinigungsgebühren bezahlen, in einer zusätzlichen Reinigungsklasse „5 - nur Winterdienst“ mit Gebühren zu veranlagen. Dies betrifft 102 Straßen im Stadtgebiet, wovon 76 aus technischen Gründen nicht in die Sommerreinigung aufgenommen wurden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass wenn wie im Antrag formuliert alle Schweriner Grundstücke an den Kosten des Winterdienstes beteiligt werden sollen, dann auch alle Schweriner Grundstücke zur Gleichbehandlung an den Kosten der Sommerreinigung beteiligt werden müssten. Eine Einbeziehung aller Straßen in die neue Reinigungsklasse Winterdienst wird aus diesem Grund abgelehnt. Es kann allenfalls um die Einbeziehung von Straßen gehen in denen keine Straßenreinigung stattfindet, in denen aber Winterdienst durchgeführt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass beim Winterdienst und der Straßenreinigung bereits ein Teil des Allgemeininteresses berücksichtigt ist. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes wird jetzt schon ein Kostenanteil für das Allgemeininteresse in Höhe von 25% der Gesamtkosten abgesetzt.

**Punkt 1 - 3. Anstrich** - "geringere Belastung von mehrfach veranlagten Grundstücken" **abzulehnen**

Eckgrundstücke die im straßenreinigungsrechtlichen Sinne mehrfach erschlossen sind, sind entsprechend der geltenden Rechtsprechung auch mehrfach mit Straßenreinigungsgebühren zu veranlagen. Eine Eckgrundstücksvergünstigung, die in der Folge zu Lasten aller anderen Gebührenzahler erfolgt, ist nicht zwingend geboten (OVG Bautzen, Urt. Vom 02.08.2011 – 5 A 540/08). Im Ergebnis ist hierzu festzustellen, dass eine durch die Eigentümer von mehrfach veranlagten Grundstücken empfundene ungerechte Behandlung, zu einer zusätzlichen Belastungen der Allgemeinheit bzw. einer ebenfalls als ungerecht zu empfindenden Belastung der anderen Gebührenzahler führen würde.

**Punkt 2 abzulehnen**

Die Straßenreinigungsgebühr wird nicht für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes erhoben, sondern für die anteilige Reinigung der gesamten Straße. Für die Gesamtleistung der Straßenreinigung und damit für die entsprechende Gebührenpflicht ist es deshalb nicht maßgebend, dass jede einzelne Teilfläche der Straße bei jeder Reinigung vollständig erfasst wird. Selbst bei vielen abgestellten KFZ wird der größere Teil der Straße tatsächlich gesäubert. Im Übrigen erfolgt in diesen Straßen eine kombinierte Reinigung (maschinell und manuell). Im Bedarfsfall werden Sonderreinigungen mit kurzfristigen und kurzzeitigen Halteverboten durchgeführt, um dem hohen Bedarf des begrenzt zur Verfügung stehenden Parkraum gerecht zu werden.

**Der Beschlussvorschlag könnte alternativ in den Ausschüssen diskutiert werden.**



Bernd Nottebaum